

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b SGB VI

1. Angaben der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

12-stellige Versicherungsnummer

2. Antrag und Erklärung

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem Merkblatt „Mögliche Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt. Die Befreiung gilt grundsätzlich für die Dauer der Beschäftigung(en). Seit 1. Juli 2026 kann eine erteilte Befreiung einmalig für die Zukunft wieder aufgehoben werden. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Wichtig: Eine Aufhebung der Befreiung wirkt nur für die Zukunft. Sie muss beim Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Ort

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-in bzw. gesetzliche Vertretung

Datumsformat: TT.MM.JJJJ

Arbeitgeberbestätigung

Ergänzung zum Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

3. Angaben der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Name / Firma

Betriebsnummer

8-stellig

4. Eingang und Wirksamkeit

Der Befreiungsantrag ist bei mir eingegangen am

Die Befreiung wirkt ab

Datumsformat: TT.MM.JJJJ

Hinweis für Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Ort

Datum

Unterschrift Arbeitgeber/-in

Servicehinweis: Bei rechtzeitigem Eingang und fristgerechter Meldung wirkt die Befreiung im gewerblichen Minijob grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Antrageingangs, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Merkblatt: Mögliche Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Informationen für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Allgemeines

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (15 Prozent im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung

Die Vorteile der Versicherungspflicht ergeben sich insbesondere aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Die Beschäftigungszeit wird in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

einen früheren Rentenbeginn,

- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (medizinisch und im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z. B. Riester-Rente) für die beschäftigte Person und gegebenenfalls den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin.
-

Außerdem: Das Arbeitsentgelt wird bei bestehender Rentenversicherungspflicht nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Merkblatt: Antrag, Wirkung und Folgen

Wichtige Hinweise vor der Entscheidung

Antrag und Wirkung der Befreiung

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die Befreiung beim Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch beantragen. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt, gilt die Befreiung einheitlich für alle zeitgleich bestehenden Minijobs mit Verdienstgrenze. Weitere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind über die Befreiung zu informieren.

Die Befreiung wirkt im gewerblichen Bereich grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist insbesondere die fristgerechte Meldung durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale.

Neuregelung seit 1. Juli 2026: Die Befreiung kann einmalig für die Zukunft wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung ist beim Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Sie gilt grundsätzlich ab dem Monat nach der Antragstellung. Eine rückwirkende Aufhebung sowie ein Widerruf der Aufhebung sind nicht möglich.

Konsequenzen der Befreiung

Wer die Befreiung beantragt, verzichtet während der Befreiung auf die Vorteile der vollen Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitgeber zahlt dann lediglich seinen Pauschalbeitrag von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten); der Eigenanteil der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers entfällt. Dies führt dazu, dass Monate für die Erfüllung verschiedener Wartezeiten nur anteilig erworben und auch die erzielten Arbeitsentgelte bei der Rentenberechnung nur anteilig berücksichtigt werden.

Beratung empfohlen: Vor der Entscheidung über eine Befreiung empfiehlt sich eine individuelle Beratung zu den rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung. Kostenloses Servicetelefon: 0800 10004800. Bitte die Rentenversicherungsnummer bereithalten.